



# Jugendordnung des Musikvereins Griesingen e.V.

gültig ab 01.06.2021

## Präambel

Die Jugendabteilung des Musikvereins Griesingen e.V. fördert die Blasmusik auf einer breiten Grundlage. Sie leitet die Jugend an zur Pflege des heimatlichen Brauchtums. Sie trägt bei zur kulturellen Bildung, zur Entwicklung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat und der Pflege der Kameradschaft.

Die Jugendabteilung fördert die außerschulische Jugendbildung. Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Forderungsgrundsätze.

## 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1. Die Jugendabteilung des Musikvereins Griesingen ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder, des Jugendausschusses, der Jugendleitung und des Jugenddirigenten/in.
- 1.1.1. Mitglied der Jugendabteilung ist, wer am Stichtag (1. Januar) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (ausgenommen der/die Jugendleiter/in und der/die Jugenddirigent/in).
- 1.1.2. Der Jugendausschuss bildet das oberste Organ der Jugendabteilung und setzt sich wie folgt zusammen:
  - bis zu vier Jugendleiter (Ernennung durch die Jahreshauptversammlung)
  - eines/r Jugendsprechers/in (Wahl auf zwei Jahre durch die Jugendversammlung)
  - eines/r Jugendschritfführers/in (Wahl auf zwei Jahre durch die Jugendversammlung)
  - 5-7 Altersgruppenvertreter (Wahl auf zwei Jahre durch die Jugendversammlung)
  - des Jugenddirigenten/in (Ernennung durch die Vorstandschaft)

1.2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand.

Die Jugendabteilung wirtschaftet eigenverantwortlich im Rahmen der vom Vereinsvorstand bewilligten bzw. der durch die Jugend eigens erwirtschafteten Mitteln. Diese Mittel werden in einer separaten Jugendkasse durch den/die Kassierer/in des Vereins verwaltet.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung bzw. den/die Kassierer/in.

Die Überprüfung des ordnungsgemäßen Verbrauchs der Mittel unterliegt der Kontrolle, durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer. Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu gewähren.

1.3. Der/die Vereinsjugendleiter/in ist/sind beratende Mitglied/er des Ausschusses des Musikvereins Griesingen.

## **2. Aufgaben der Jugendabteilung**

2.1. Der Jugendabteilung obliegen folgende Aufgaben:

- Die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker/innen nach den Richtlinien der Bläserjugend im Verband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit.
- Die weiterführende Ausbildung in Form von Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen.
- Die Durchführung und Förderung des musikalischen Zusammenspiels, z.B. durch die Gründung eines Jugendblasorchesters.
- Die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusiker-Leistungsabzeichens des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.
- Durchführung von Veranstaltungen zur sozialen und kulturellen Bildung.
- Durchführung von gemeinsamen Freizeiten, die aufgrund ihrer Programmgestaltung geeignet sind, die Persönlichkeitsbildung und den Gemeinschaftssinn der Jugend zu fördern.

### **3. Organe der Jugendabteilung**

- 3.1. Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung. Diese umfasst alle Jugendmitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- 3.2. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des/r Jugendleiters/in bzw. des Jugendleiterteams.
  - Vorschlag eines(r) oder mehreren(r) Jugendleiter(in)/n, (ggf. Stellvertreter falls nur ein Jugendleiter/in), Wahl eines/r Jugendsprechers/in und Schriftführers/in, sowie von 5-7 Jugendvertreter/innen jeweiliger Altersgruppen, die von der Hauptversammlung bestätigt werden.
  - Durchführung von geselligen und musikalischen Veranstaltungen.
- 3.3. Die Einberufung und Leitung der Jugendversammlung erfolgt durch den/die Jugendleiter/in oder ggf. deren Stellvertreter/in.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
  - Die Jugendversammlung kann jederzeit von einem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies beantragt.
  - Die Jugendversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
  - Bei der Abstimmung und den Wahlen genügt die einfache Mehrheit.
- 3.4. Die Jugendleitung legt zusammen mit dem Vereinsausschuss den Organisations- und Kostenplan fest und regelt des Weiteren die Gebührenordnung für die Ausbildung, sowie das Beitritts- bzw. Kündigungsrecht der jugendlichen Mitglieder.

### **4. Ausbildungsinformationen**

#### 4.1. Ausbildungsordnung

##### 4.1.1. Voraussetzungen

- Eine Ausbildung beim Musikverein Griesingen e.V. kann jedes Kind bzw. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres antreten, sofern eine aktive Mitgliedschaft im Musikverein Griesingen e.V. besteht oder zustande kommt.
- Ein Erziehungsberechtigter des Musikschülers/der Musikschülerin muss aktives oder passives Mitglied beim Musikverein Griesingen e.V. sein/werden, um in den Genuss der ermäßigten Ausbildungsgebühren zu kommen.
- Die Mitgliedschaft muss zum Wohl des Vereins beitragen. Bei entsprechendem Ausbildungsstand werden der/die Jugendliche in einer Gemeinschaftsgruppe (z.B. Jugendkapelle, Musikkapelle) aufgenommen. Der Ausbildungsstand wird vom Ausbilder und der Jugendleiter bzw. Jugenddirigenten/in bewertet.

##### 4.1.2. Unterrichtszeiten

- Der Unterricht findet jeweils 1x wöchentlich an einem vom Musiklehrer/in festgelegten Wochentermin statt. Es ist dem Musiklehrer/in vorbehalten, den Unterricht aus wichtigen Gründen auf einen anderen Termin zu verschieben.
- Die Unterrichtszeit beträgt ½ Std. in Einzel- bzw. Gruppenunterricht. Die Unterrichtszeit wird vom Musiklehrer/in festgelegt. Verlängerte Unterrichtszeiten müssen vom Schüler/in bzw., dessen Eltern übernommen werden.
- Während den Schulferien findet kein Unterricht statt (Ausnahmen sind dem/der jeweiligen Musiklehrer/in vorbehalten).
- Der Unterricht findet nach Möglichkeit in Griesingen statt. In Ausnahmefällen kann es sein, dass der Unterricht außer Orts stattfindet.

#### 4.1.3. Unterrichtsgebühren

- Trommelwerkstatt                      20 € pro Monat
- Blockflötenunterricht                20 € pro Monat
- Instrumentalunterricht                50 € pro Monat  
(exkl. auswärtigen Zuschlag Musikschule Ehingen)
  
- Oben genannte Ausbildungsbeiträge gelten nur falls die anteilige Subvention nicht aufgrund besonderer Ereignisse wie z.B. die Corona Pandemie ausgesetzt wurden.
- Die Ausbildungsgebühren sind vom Musikverein Griesingen finanziell gefördert und für Kinder und Jugendliche bis maximal zur Vollendung des 18. Lebensjahres gültig.
- Die Gebühren gelten nur in Verbindung mit einer passiven oder aktiven Mitgliedschaft durch einen Erziehungsberechtigten. Sollte kein Erziehungsberechtigter Mitglied sein, fallen die vollen Unterrichtsgebühren der Musikschule an.
- Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Monatsraten zu entrichten.
- Die Unterrichtsgebühren sind zum 15. eines jeden Monats per Dauerauftrag an den Musikverein Griesingen e.V. zu entrichten.
- Sind mehr als 3 Kinder unter 18 Jahren in der Instrumentalausbildung beim Musikverein Griesingen, so gibt es ab dem 3. Kind eine Befreiung von den Unterrichtsgebühren.

#### 4.1.4. Beginn/Ende der Ausbildung und Kündigungsfrist

- In der Regel beginnt das Unterrichtsjahr am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- Die Aufnahme erfolgt bei volljährigen Musikschülern mit einem entsprechenden Vordruck des Musikvereins Griesingen, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durch einen Erziehungsberechtigten.
- Die Kündigungsfristen richten sich nach den Regeln der Musikschule.
- Bei bestandener D3 Prüfung endet die Ausbildung durch den Musikverein Griesingen.
- Der Vereinsvorstand ist bei vereinschädigendem Verhalten des Musikschülers jederzeit berechtigt, vorzeitige Kündigungen des Ausbildungsverhältnisses gegenüber Musikschülern auszusprechen.

- Wird die Ausbildung nach Vollendung des 18. Lebensjahres fortgeführt, ist die Ausbildungsgebühr (Gebühr je nach Musiklehrer unterschiedlich) in voller Höhe vom Musikschüler selber an den jeweiligen Lehrer zu entrichten.

#### 4.1.5. Möglichkeiten zum Erwerb eines Instruments

Grundsätzlich müssen die Instrumente für den Instrumentalunterricht vom Schüler selbst, bzw. dessen Eltern angeschafft oder gemietet werden.

- **Direktkauf:** Der Schüler beschafft sein Instrument nach Absprache mit dem/der Musiklehrer/in selber (Sonderkondition durch Beschaffung über Musikverein evtl. möglich)
- **Mietkauf:** Bei den meisten Musikhäusern möglich. Zahlungsrate richtet sich nach dem Wert des Instruments und Laufzeit des Mietkaufs (Sonderkondition über Musikverein evtl. möglich)
- **Leihen:** Bei den meisten Musikhäusern möglich. Leihgebühr richtet sich nach dem Wert des Instruments. (in der Regel Mietkauf vorteilhafter, da beim Mietkauf das Instrument zum Eigentum übergeht)

#### 4.1.6. Noten- und Lehrmaterial

Die Kosten für Noten und sonstiges zur Ausbildung benötigtes Material (falls nicht vorhanden) sind grundsätzlich vom Auszubildenden bzw. dessen Eltern zu tragen.

#### 4.1.7. Instrumentenwechsel während der Instrumentalausbildung

Der Ausbildungszuschuss der Instrumentalausbildung wird nur für ein Musikinstrument vom Musikverein getragen. Sollte ein weiteres Instrument erlernt werden, muss die Kostenübernahme von der Jugendleitung genehmigt werden.

- 4.2. Lehrgänge und Weiterbildungen
  - 4.2.1. Die Gebühren für den D1-Lehrgang werden vom Musikverein übernommen.
  - 4.2.2. Die Gebühren der D2/D3/C1/C2/C3-Lehrgänge werden vom Musikverein mit 50 € pro Lehrgang bezuschusst.
  - 4.2.3. Die Lehrgänge finden nach Bedarf einmal jährlich an dem von der Jugendleitung bekanntgegebenen Termin statt.
  - 4.2.4. Die Lehrgangsteilnehmer werden von der Jugendleitung nach Rücksprache mit dem jeweiligen Musiklehrer/in vorgeschlagen.
  - 4.2.5. Die Anmeldung zu vorgeschlagenen Lehrgängen erfolgt ausschließlich von Seiten des Musikvereins.
  - 4.2.6. Für Weiterbildungen der Jugendleiter sowie Mitglieder des Jugendausschusses, erfolgt eine Kostenübernahme vom Musikverein, sofern diese vom Ausschuss genehmigt ist.

## **5. Änderung der Jugendordnung**

Es ist der Vorstandschaft des Musikvereins Griesingen vorbehalten, die Jugendordnung jederzeit zu überarbeiten bzw. zu ändern.

## **6. Schlussbemerkung**

Die Jugendordnung soll Basis einer eigenverantwortlichen Jugendarbeit sein. Sie bietet den Jugendlichen des Musikvereins Griesingen die Möglichkeit sich - unter Beachtung der demokratischen Spielregeln - am Vereinsgeschehen aktiv zu beteiligen.

Griesingen, den 01.06.2021